

Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben von der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins: Ein Monumentalwerk rechtshistorischer Grundlagenforschung

LUKAS GSCHWEND*

Schlagworte: Schweizerische Rechtsquellenstiftung, Interdisziplinäre Grundlagenforschung, Rechtsquellenbegriff, Editionsgrundsätze, Schweizerische Rechtsgeschichte

A. Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen im 19. Jahrhundert

I. Kompilieren und Unifizieren – der zukunftsgerichtete Blick zurück

Am 4. September 1894 traf der Schweizerische Juristenverein anlässlich des Juristentags den Entscheid, eine gross angelegte Sammlung der bis 1798 im Gebiet der Schweiz entstandenen Rechtsquellen herauszugeben. Diese Aufgabe sollte eine vom Juristenverein zu bestimmende Kommission wahrnehmen. Unter der Leitung des Basler Rechts- und Verfassungshistorikers Andreas Heusler (1834–1921) begann dieses Gremium bestehend aus dem Berner Zivilrechtler und Rechtshistoriker Eugen Huber (1849–1923), Bundesrichter Charles Soldan (1855–1900) sowie dem damals in Freiburg i. Br. lehrenden Germanisten und Kanonisten Ulrich Stutz (1868–1938) mit den Vorbereitungen einer gross angelegten Edition Schweizerischer Rechtsquellen.¹

* Professor am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie an der Universität St. Gallen (HSG), Präsident der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins.

1 Vgl. HERMANN RENNEFAHRT, Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 24 (1944), S. 413–419, 413 f. sowie CLAUDIO SOLIVA/MARTIN SALZMANN, 100 Jahre Forschung und Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellenstiftung des Schweiz. Juristenvereins, Bulletin des Schweizerischen Nationalfonds, Nr. 1 (1994), S. 10–14, 10.

Die Idee, Rechtsquellen systematisch zu edieren, war in den 1890er Jahren von Andreas Heusler zwar tatkräftig belebt worden, doch sie war keineswegs neu. Der Schweizerische Juristenverein hatte bereits zwei Jahre nach seiner Gründung 1863 eine Rechtsquellenkommission bestellt, welche sich der Sammlung und Edition von juristischem Quellenmaterial annehmen sollte.² 1864 wurde die Realisierung einer solchen Sammlung beschlossen, und der Juristenverein investierte aus eigenen Mitteln 1000 Franken zur Veröffentlichung von Berner Rechtsquellen.³ 1874 bezahlte der Verein Eugen Huber 2000 Franken mit dem Auftrag, schweizerische Privatrechtsquellen zu sammeln. Aus dem damals zusammengetragenen Fundus entstand später Hubers opus magnum *System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts*, dessen 1893 erschienener vierter Band bis heute die umfassendste Darstellung der schweizerischen Privatrechtsgeschichte geblieben ist.⁴ Allerdings verzögerte sich die Anhandnahme einer breit angelegten systematischen Sammlung bis 1894.

Ein Hauptanliegen des Schweizerischen Juristenvereins galt in den Gründungsjahren der Unifizierung des Privat-, Schuldbetreibungs- und Konkursrechts sowie des Zivilverfahrens und des Strafrechts in der Schweiz.⁵ Da die Kantone über teilweise sehr unterschiedliche Rechtstraditionen verfügten, schien eine vorbereitende Sammlung älterer Rechtsquellen und insbesondere eine Synopse der kantonalen Gesetze notwendig. Im Hinblick auf ihre Kodifikationsentwürfe haben später sowohl Eugen Huber für das Privatrecht als auch Carl Stooss für das Strafrecht solche Synopsen verfasst.⁶ Eugen Huber beschränkte seine systematische Durchdringung des Privatrechts keineswegs auf die damals geltenden kantonalen Kodifikationen, sondern ergänzte das systematische Element seiner Darstellung durch breit angelegte und weit in die frühe Neuzeit zurück reichende historische Forschung.

2 Zur Geschichte des Schweizerischen Juristenvereins vgl. HANS FRITZSCHE, *Der Schweizerische Juristenverein 1861–1960. Sein Beitrag zur Kenntnis, zur Vereinheitlichung und zur Fortbildung des schweizerischen Rechts*, Basel 1961. Vorerst sollte die Kommission prüfen, ob und in welcher Form die schweizerischen Rechtsquellen bis 1798 zu edieren seien. In dieser Kommission hatten Einsitz die Zivilrechtsprofessoren Johannes Schnell und Friedrich von Wyss, der Lausanner Jurist, Redaktor und Politiker Edouard Secretan sowie der Glarner Ständerat, Rechtsanwalt und Rechtshistoriker Johann Jacob Blumer und der Zürcher Obergerichtspräsident Rudolf Eduard Ullmer. Vgl. FRITZSCHE, S. 361.

3 Vgl. FRITZSCHE (Fn. 2), S. 362.

4 EUGEN HUBER, *System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts*, 4 Bde., Basel 1886–1893 sowie die entsprechende Beurteilung durch HANS HEROLD, *Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 92 (1975), S. 433–439, 433. Aus der Perspektive einer synthetisierenden modernen Geschichtswissenschaft ist hier ergänzend hinzuweisen auf PJO CARONI, «Privatrecht»: Eine sozialhistorische Einführung, 2. A., Basel/Genf/München 1999.

5 Vgl. FRITZSCHE (Fn. 2), S. 14.

6 Vgl. CARL STOOSS, *Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts im Auftrage des Bundesrates vergleichend dargestellt*, 2 Bde., Basel/Genf 1892/93.

II. Die Geburt der Sammlung aus dem Geist des Historismus

Es entsprach ganz dem Geist der Historischen Rechtsschule, wie sie Friedrich Carl von Savigny bereits nach den Napoleonischen Kriegen in Deutschland begründet hatte, dass man sich bei der Materialsammlung nicht auf das geltende Recht beschränken wollte, sondern im Recht vielmehr ein aus dem Volksgeist organisch gewachsenes Kulturgut sah, welches nur historisch zu begreifen sei. Die Privatrechtskodifikationen der Zürcher Gruppe, die diese Überzeugung widerspiegeln, waren erst nach 1850 entstanden, während die Zivilgesetze der Berner Gruppe und der lateinischen Schweiz bereits früher in Kraft getreten waren, sich jedoch weitgehend auf die Rezeption ihrer Vorbilder, nämlich des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 bzw. des französischen Code civil von 1804 beschränkten.⁷ Der Zürcher Rechtsprofessor, Johann Caspar Bluntschli, der die früheren Kodifikationsbemühungen des Savigny-Schülers, Friedrich Ludwig Keller, weiterverfolgte, war wie dieser der historischen Rechtsschule eng verbunden. Ähnlich wie Keller strebte auch er nie nach einem historisch-antiquarisch geprägten juristischen Bildungsideal, sondern partizipierte intensiv an der zeitgenössischen Rechtspolitik. Auch Bluntschli hatte in Berlin bei Savigny studiert. Dort lernte er Leopold Ranke kennen. In Bonn besuchte er die Vorlesungen Barthold Georg Niebuhrs.⁸ Derart geprägt, war für ihn klar, dass jede praktische juristische Arbeit in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft stets mit historischem Erkenntnisinteresse verbunden sein musste. Eine Kodifikation des Privatrechts setzte die eingehende Erforschung der historischen Rechtsquellen voraus. Nur dadurch liess sich feststellen, welche Normen nach wie vor Geltung hatten, und was zu paper rule geworden war. Nur so liessen sich die wesentlichen Grundlinien und Kontinuitäten identifizieren, auf welchen die neu zu schaffenden Kodifikationen aufzubauen waren.

Die germanistische Richtung der historischen Rechtsschule bemühte sich seit 1808, als Karl Friedrich Eichhorn den ersten Band seiner *Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte* publiziert hatte, um die Erforschung und Edition alter deutscher Rechtsquellen.⁹ Zu grosser Bekanntheit gelangte in den 1840er

7 Vgl. dazu FERDINAND ELSENER, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts. Die kantonalen Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 1975, S. 277 ff.

8 Vgl. MARTIN SALZMANN, Zum Neubeginn der Erschliessung zürcherischer Rechtsquellen, in: Zürcher Taschenbuch (1983), S. 52–88, 53 f. Ferner FRIEDRICH MEILI, Johann Caspar Bluntschli und seine Bedeutung für die moderne Rechtswissenschaft, Zürich 1908; JACQUES VONTOBEL, Johann Caspar Bluntschlis Lehre von Recht und Staat, Zürich 1956 sowie PHILIPP MÖCKLI, Johann Caspar Bluntschli (1808–1881). Politische Biographie eines Schweizers im Grossherzogtum Baden zwischen 1862 und 1871, Zürich 2004. Als Quelle: JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI, Denkwürdiges aus meinem Leben. Auf Veranlassung der Familie durchges. und veröff. von Rudolf Seyerlen, Nördlingen 1884.

9 KARL FRIEDRICH EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Theile, Göttingen, 1808–1823.

Jahren etwa Jacob Grimms Edition deutscher und schweizerischer Öffnungen und Weistümer, welche massgeblich auf Bluntschlis Quellensammeltätigkeit beruhte, hat doch Grimm einen grossen Teil der publizierten Dorfordnungen von Bluntschli übernommen, der diese im Rahmen umfangreicher Archivstudien mit Hilfe weiterer Gelehrter gesammelt und abgeschrieben hatte.¹⁰

Bereits 1819 hatte Freiherr Karl vom Stein in Frankfurt am Main die «Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde» gegründet, welche sich zum Ziel setzte, sämtliche schriftlichen Zeugnisse der mittelalterlichen Reichsgeschichte als *Monumenta Germaniae Historica* (MGH) zu edieren. Dieses Projekt verfolgte nicht nur ein dem damaligen Geschichtsverständnis entsprechendes Anliegen quellenorientierter historisch-antiquarischer Forschung, sondern war im Jahr der Karlsbader Beschlüsse auch einer patriotischen Idee, dem Forschen nach historisch gewachsener, national-deutscher Gemeinsamkeit verbunden. Tatsächlich inspirierten die MGH Andreas Heusler bei seinen Bemühungen, für die Schweiz eine ähnliche Quellenedition zu verwirklichen.¹¹ 1921 äusserte Harry Bresslau in seinem monumentalen Rückblick über die ersten hundert Jahre der MGH – von seinem Strassburger Lehrstuhl vertrieben – im Angesicht der durch den Ersten Weltkrieg tief erschütterten deutschen Heimat seine Hoffnung, das deutsche Volk möge sich an seiner Geschichte wieder aufrichten, die MGH hätten dafür ihren Beitrag zu leisten.¹²

Die Verbindung von historischen Quelleneditionen mit dem Ansinnen von nationaler Selbstfindung, -erklärung und -erneuerung sowie mit dem Wunsch nach Selbstvergewisserung beschränkt sich keineswegs auf den Historismus. Derart gross angelegte, permanente Forschungsprojekte können sich angesichts der finanziellen Ansprüche, welche sie an Staat und Gesellschaft richten, auch in der Gegenwart nicht aus der Wissenschaft allein rechtfertigen.

Die Staats- und Rechtsgeschichte hatte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine eminente Rolle auch für die allgemeine Geschichtswissenschaft eingenommen. Gestützt auf ein mächtiges, selbständig erhobenes, rechtshistorisches Quellenmaterial hatte Bluntschli seine zweibändige *Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich* publiziert, die 1856 bereits in zweiter Auflage erschien.¹³ Für Luzern hatte Anton Philipp von Segesser in

10 Grimm fand sodann in der Schweiz die Unterstützung des Freiherrn Joseph von Lassberg (Thurgau), von Johann Adam Pupikofer (Thurgau), Johann Caspar von Orelli (Zürich), Gerold Ludwig Meyer von Knonau (Zürich), Johann Caspar Mörkofer (Zürich), Karl Rudolf Tanner (Aargau) sowie Johann Caspar Zellweger (Appenzell Auserroden), welche ihn mit Abschriften schweizerischer Öffnungen belieferten. Vgl. dazu WALTER MÜLLER, Über den schweizerischen Beitrag zu Jacob Grimms Weistümersammlung, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 13 (1963), S. 372–379.

11 Vgl. RENNEFAHRT (Fn. 1), S. 413.

12 Vgl. HARRY BRESSLAU, Geschichte der Monumenta Germaniae Historica, Hannover 1921, S. 752.

13 JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1856.

den Jahren 1850 bis 58 eine vierbändige *Rechtsgeschichte von Stadt und Republik* verfasst.¹⁴ Für die Innerschweiz, Glarus und Appenzell war es Johann Jacob Blumer, der ebenfalls in den 1850er Jahren eine sehr quellennahe *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien* vorlegte.¹⁵ Diese grossen Studien waren nicht nur Ausdruck einer geschichtswissenschaftlich motivierten Rückbesinnung auf vergangene Rechts- und Verfassungsverhältnisse. Sie verkörperten auch eine «lebendige Auseinandersetzung» mit den durch den neuen Bundesstaat von 1848 bedingten juristischen Veränderungen.¹⁶ Der nachträgliche Rückblick fixierte einen Gegenpol zur künftigen Rechtslandschaft der Schweiz und ermöglichte damit eine dialektische Weiterentwicklung von Recht und Staat.

Diese Darstellungen verdankten ihren wissenschaftlichen Wert vorwiegend ihrer Quellenfülle und -nähe. Allerdings gab es noch kaum edierte Quellensammlungen. Die Autoren hatten ihre Werke weitgehend in selbständig erhobenem, in langwierigen Archivgängen gesichtetem Material verankert. So wurde allmählich offenkundig, dass eine gross angelegte, systematische, den urbanen gleichermassen wie den ländlichen Raum erfassende Quellenedition der Schlüssel zu zahlreichen weiteren, noch tieferen und umfassenderen Erkenntnissen über die Geschichte nicht nur des Rechts, sondern auch des Geistes der im schweizerischen Bundesstaat vereinigten Staatswesen sein musste.

Daher entsprach es in den 1860er Jahren einem wichtigen Anliegen des Schweizerischen Juristenvereins, im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung aber auch im Streben nach einem wissenschaftlich begründeten Selbstverständnis des eidgenössischen Staatswesens, die Wurzeln des schweizerischen Rechts sichtbar zu machen und die historische Erforschung des Rechts in der Schweiz durch Erschliessung der Quellen zu fördern. Bereits 1844 hatte der Zürcher Strafrechtler Joseph Schauberg eine kurzlebige *Zeitschrift für noch ungedruckte Rechtsquellen* gegründet.¹⁷ Schauberg wollte dadurch v.a. alte Rechtsquellen dem Vergessen entreissen. Sein Forschungsinteresse war weniger organisch, praktisch oder zukunftsorientiert als vielmehr antiquarisch motiviert.¹⁸ Auch in den *Beiträgen zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege*, der Vorgängerreihe der bis heute weitergeführten *Blätter für Zürcherische Rechtsprechung* (ZR), welche Schauberg zwischen 1841

14 ANTON PHILIPP VON SEGESSER, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern*, 4 Bde., Luzern, 1850–1858.

15 JOHANN JACOB BLUMER, *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell*, 2 Bde., St. Gallen, 1850/58.

16 Vgl. SALZMANN (Fn. 8), S. 52.

17 *Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen*, hrsg. von Joseph Schauberg. Bd. 1: *Zürcherische Rechtsquellen*, Zürich 1844.

18 Vgl. SALZMANN (Fn. 8), S. 59 unter Hinweis auf *Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen*, Bd. 1, Vorrede.

und 1854 ebenfalls herausgab, wurden damals in mehreren Jahrgängen insgesamt fast zwanzig Zürcher Offnungen abgedruckt.¹⁹

1852 folgte die Gründung der *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* (ZSR).²⁰ Ihre Zielsetzung verfolgte drei Anliegen: 1. die praxisnahe, wissenschaftliche Darstellung «vaterländischer Rechtseinrichtungen», 2. «den rechtsgeschichtlichen Stoff nach einer geographischen Reihenfolge zu sammeln» und 3. Förderung der Gesetzgebung und der «Rechtsprechung inkl. Justizstatistik» in den Kantonen.²¹ Politisch einflussreiche und gleichermaßen wissenschaftlich interessierte Juristen wie der Zürcher Oberrichter und Universitätsprofessor Friedrich von Wyss sowie der Basler Zivilgerichtspräsident und Universitätsprofessor Johannes Schnell verliehen der Zeitschrift ein rechtshistorisches Profil. Zahlreiche Rechtsquellen aus der Eidgenossenschaft füllen die frühen Jahrgänge der ZSR, unter anderem auch rechtsgeschichtliche Juwelen wie die Landbücher von Uri, Obwalden und Nidwalden, deren damals erfolgte Editionen bis heute wichtige Grundlagen für die Erforschung der Innerschweizer Rechtsgeschichte bilden.²² Friedrich Ott publizierte für Zürich 1854 und 55 in der ZSR eine Übersicht Zürcherischer Rechtsquellen bis hin zu den ersten gedruckten Gesetzessammlungen seit dem 18. Jahrhundert.²³ Bis 1910 enthielt die Zeitschrift eine eigene Abteilung «Rechtsquellen».²⁴

1894, im Jahr der Lancierung der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), waren die ursprünglichen Anliegen der historischen Rechtsschule etwas in den Hintergrund getreten, jedenfalls mit Bezug auf die Kodifikationsbewegung. Wohl aber erschien die systematische Erschliessung des historischen Rechts nach wie vor als zentrale wissenschaftliche Aufgabe des Schweizerischen Juristenvereins. Mit Blick auf die ausgeprägte Begrifflichkeit der zeitgenössischen Pandektistik und mit einem Seitenhieb auf die Redaktion des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Deutschland äusserte der Präsident der Rechtsquellenkommission, Andreas Heusler, 1894 die Überzeugung, die schweizerische Jurisprudenz habe eine Wiederbelebung der rechtsgeschichtlichen Studien nötig, damit sie nicht dem «Buchstabenkultus moderner Scholastik» verfallende.²⁵ Die Rechtsgeschichte entfalte im Kodifika-

19 Vgl. SALZMANN (Fn. 8), S. 59.

20 Zur Geschichte der ZSR vgl. MAX GUTZWILLER, Hundert Jahre Zeitschrift für Schweizerisches Recht, in: ZSR 93 NF 71 (1952), 1. Hbd., S. 5–65.

21 Vgl. GUTZWILLER (Fn. 20), S. 10 f.

22 Vgl. PETER BLICKLE, Ordnung schaffen. Alteuropäische Rechtskultur in der Schweiz. Eine monumentale Edition, in: *Historische Zeitschrift* 268 (1999), S. 121–136, 124.

23 Vgl. FRIEDRICH OTT, Rechtsquellen des Cantons Zürich (erste Hälfte), in: ZSR 3/2 (1854), S. 63–130 und DERS., Rechtsquellen des Kantons Zürich, in: ZSR 4/2 (1855), S. 103–198. Dazu ferner SALZMANN (Fn. 8), S. 61.

24 Vgl. dazu GUTZWILLER (Fn. 20), S. 46.

25 Vgl. Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1894, Protokoll vom 4. September 1894, in: ZSR 35 NF 13 (1894), S. 722 sowie GUTZWILLER (Fn. 20), S. 8.

tionszeitalter für die juristische Bildung eine umso wichtigere Funktion, als nur sie das Verständnis für das innere Wesen des Rechts ermögliche. Am Beispiel von Blumer und Schnell tat er dar, dass die Auszeichnung in historischen Studien auch für die juristische Praxistauglichkeit von grossem Nutzen sei.²⁶ Diese Wiederbelebung sollte massgeblich durch die SSRQ erfolgen. Neben historische und juristische Erkenntnisinteressen trat auch hier ein politisch-ideologischer Aspekt hinzu, entsprach doch eine gross angelegte Rechtsquellenammlung einem wichtigen politischen Anliegen der Bildung eines nationalen schweizerischen Selbstbewusstseins. Der nach der Gründung des Bundesstaates 1848 oft beschworene bzw. konstruierte gemeinsame eidgenössische Geist musste sich in der Rechtsgeschichte gleichermassen wie in der Geschichte der Sitten und Bräuche widerspiegeln, obschon man sich über die Verschiedenartigkeit der Einflüsse und Rechtstraditionen durchaus im Klaren war. Die nationale Bedeutung des Unterfangens war unbestritten. So zeigte sich Bundesrichter Jean Morel bei der Erstellung eines ersten Budgets 1893 sehr zuversichtlich, von Bund und Kantonen finanzielle Zuschüsse zu erhalten, da dem Werk «grosse vaterländische Bedeutung» zukomme.²⁷

Innerhalb der Rechtsquellenkommission setzte sich Eugen Huber mit seinem Anliegen durch, die künftige Edition von Rechtsquellen nicht auf Offnungen zu beschränken, wie dies ursprünglich Andreas Heusler vorschwebte. Er schlug vor, dass insbesondere die Stadt- und Landrechte, die Herrschafts- und Amtsrechte sowie die übrigen ländlichen Rechtsquellen erfasst werden sollten. Die einzelnen Editionen sollten nach grösseren Herrschaftsgebieten innerhalb der modernen Kantonsstrukturen gegliedert werden.²⁸ Dieses Konzept sollte sich bewähren.²⁹ 1897 legte Ulrich Stutz, seit 1896 ordentlicher Professor für Kirchenrecht und Rechtsgeschichte an der Universität Freiburg i. Br., eine erste Edition – gleichermassen ein Pilotwerk – vor, das den kommenden offiziellen Bänden als Muster dienen sollte.³⁰ Die Sammlung umfasste 80 Seiten und enthielt die von Ulrich Stutz edierten Rechtsquellen von Höngg. Stutz beschränkte sich dabei ganz im Sinne Hubers nicht auf die Edi-

26 Vgl. FRITZSCHE (Fn. 2), S. 361.

27 Vgl. RENNEFAHRT (Fn. 1), S. 413. Stutz bezeichnet das Editionsprojekt als «Denkmal vaterländischer Gesinnung». Vgl. ULRICH STUTZ, Die Rechtsquellen von Höngg. Im Auftrag der vom schweizerischen Juristenverein für die Herausgabe der schweizerischen Rechtsquellen bestellten Kommission bearbeitet, Basel 1897, S. IV.

28 Vgl. SALZMANN (Fn. 8), S. 63 f., 67. Ferner der Bericht der Kommission zur Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen, in: ZSR 36 NF 14 (1895), S. 548–552.

29 Der Editor der Zürcher Rechtsquellen Robert Hoppeler wich allerdings bereits vor dem Ersten Weltkrieg vom Gliederungsschema ab und folgte einem alphabetischen Ordnungssystem, welches die historischen Entstehungskontexte gänzlich verwischte. Vgl. ROBERT HOPPELER, Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, I. Teil: Offnungen und Hofrechte, 1. Bd. Adlikon bis Bertschikon, Aarau 1910; 2. Bd. Bertschikon bis Dürnten, Aarau 1915.

30 Vgl. STUTZ (Fn. 27).

tion der Öffnung von 1338, sondern fügte weitere lokale Rechtsquellen hinzu und versah die Texte mit einem reichhaltigen wissenschaftlichen Apparat.³¹ Diese mustergültige Leistung war für die kommenden Editionen wegweisend. Insbesondere setzte sie die SSRQ von Anfang an auch qualitativ deutlich ab von den herkömmlichen Weistumseditionen in der Tradition Jacob Grimms.

1898 erschien der erste offizielle Band der SSRQ: *Das Stadtrecht von Aarau*, bearbeitet von Walther Merz. Der Aargauer Oberrichter liess in den kommenden Jahren neun Bände aargauischer Rechtsquellen folgen. 1921 bis 1935 amtierte er nach Heuslers Tod – der Basler hatte die Kommission während 28 Jahren geleitet – überdies als zweiter Präsident der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins.³²

B. Entwicklung seit 1935 und heutige Charakteristika

I. Von der Rechtsquellenkommission zur Rechtsquellenstiftung

Das Unternehmen erwies sich in seinen ersten 50 Jahren als äusserst schwierig und komplex. Es fehlte an qualifizierten Mitarbeitern gleichermassen wie an Geld. Auch war man sich noch nicht einig über technische und methodologische Editionsgrundsätze. Die damaligen Editoren arbeiteten ehrenamtlich. Es fiel der Kommission schwer, geeignete Mitarbeiter zu finden. In finanzieller Hinsicht konnte man ihnen nichts bieten. So kam es, dass die 29 Bände, die in den ersten 50 Jahren bis 1948 erschienen, fast alle aus den Kantonen Bern, Aargau und Genf stammten, wo fähige und idealistische Editoren – allesamt praktische Juristen oder Rechtsprofessoren im Hauptberuf – wirkten. 1935 folgte der Berner Rechtshistoriker Hermann Rennefahrt auf Walther Merz im Präsidium. Rennefahrt blieb während 25 Jahren – bis zur Vollendung seines 82. Lebensjahres – Präsident der Rechtsquellenkommission und betätigte sich zugleich als hochproduktiver Editor bernischer Rechtsquellen. Bis 1960 waren zwei Bände mit Zürcher Rechtsquellen, zehn mit Berner, fünf mit Freiburger, drei mit St. Galler, zwölf mit Aargauer, vier mit Genfer sowie je ein Band mit Bündner und Solothurner Rechtsquellen, insgesamt also 38 Bände, erschienen.³³

1960 bis 1966 leitete der Basler Professor Jacob Wackernagel die Kommission. Er verschaffte durch die Einbindung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) die Voraussetzung für ein weiteres Gedeihen des Jahrhundert-

31 Stutz erklärte die relativ geringe wissenschaftliche Ausbeute der von Jacob Grimm edierten Weistümer mit der Vernachlässigung anderweitiger ländlicher Rechtsquellen. Vgl. STUTZ (Fn. 27), S. III f.

32 Vgl. HEROLD (Fn. 4), S. 434.

33 Vgl. FRITZSCHE (Fn. 2), S. 364 ff.

Projekts.³⁴ Unter seinem Nachfolger, dem Zürcher Rechtshistoriker, Hans Herold, erlebte das Editionsunternehmen einen starken Ausbau. Es gelang nun, die SSRQ durch Mittel des Nationalfonds dauerhaft auf ein stabiles finanzielles Fundament zu stellen. In den Personen von Wilhelm Heinrich Ruoff und Karl Mommsen konnten rechtsgeschichtlich äusserst versierte Historiker für die Kommission gewonnen werden, welche die Koordination der Editionsarbeiten tatkräftig unterstützten. Bis 1970 waren bereits 53 Bände schweizerischer Rechtsquellen ediert, womit das Werk auch nach internationalen Massstäben das Prädikat «monumental» erlangte.³⁵ Immer deutlicher zeichneten sich quantitative Unterschiede ab. In Kantonen, wo interessierte Kreise die Edition förderten, die finanziellen Rahmenbedingungen sich günstig präsentierten und produktive Herausgeber gefunden werden konnten, gedieh die Sammlung, etwa in Bern, wo damals bereits 18 Bände vorlagen, während für andere Kantone wie Zürich lediglich zwei, für Basel und die Innerschweizer Kantone mit Ausnahme von Zug noch überhaupt keine Bände ediert waren.³⁶

1980 errichtete der Schweizerische Juristenverein die Rechtsquellenstiftung, welche fortan die ehemalige Rechtsquellenkommission ersetzte. Gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde besteht der Stiftungszweck in der Herausgabe der Schweizerischen Rechtsquellen. In den 1980er Jahren geriet die Sammlung vorübergehend in eine Phase der Verunsicherung. 1988 wählte der Juristentag Claudio Soliva, damals Ordinarius für schweizerische und deutsche Rechtsgeschichte sowie Privatrecht an der Universität Zürich und zugleich Extraordinarius für Rechtsgeschichte an der Universität St. Gallen (HSG), zum Präsidenten der Rechtsquellenstiftung. Er führte gemeinsam mit dem bis heute wirkenden Administrator und Projektleiter Martin Salzmann das Unternehmen sehr erfolgreich und finanziell sicher in produktive Bahnen, so dass in den vergangenen zwanzig Jahren über drei Dutzend neue Bände der Wissenschaft und interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden konnten.³⁷

34 Vgl. HEROLD (Fn. 4), S. 434.

35 Vgl. WERNER KUNDERT, Die «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen». Zum Stand eines monumentalen Editionswerkes, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 124, NF 85 (1976), S. 379–388, 382.

36 Vgl. die Zusammenstellung bei KARL ZBINDEN, Zur Sammlung schweizerischer Rechtsquellen und zur Publikation der luzernischen Rechtsquellen im besondern. Kritik und Appell, in: Geschichtsfreund, 122 (1969), S. 193–211, 195 ff.

37 Während der Präsidentschaft von Claudio Soliva wurden folgende Bände ediert: Rechtsquellen Zürich: Das Neuamt, von Thomas Weibel, 1 Band; Rechtsquellen Bern, Die Rechte der Landschaft Emmental, von Anne-Marie Dubler, 2 Halbbände; Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheissenamts Burgdorf, von Anne-Marie Dubler, 2 Halbbände; Das Recht im Oberaargau. Landvogteien Wangen, Aarwangen und Landshut. Landvogtei Bipp, von Anne-Marie Dubler, 2 Halbbände; Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen, von Anne-Marie Dubler, 2 Halbbände; Die Rechtsquellen der Stadt Biel mit ihren «Äusseren Zielen» Bözingen, Vingelz und Leubringen, von Paul

II. Rechtsquellenbegriff und Auswahlkriterien

Die SSRQ ist eine Quellenedition ohne vorgegebene Begrenzung von Umfang und Zeithorizont. Alle auf dem Gebiet der Alten Eidgenossenschaft bis 1798 entstandenen Rechtsquellen bilden grundsätzlich Gegenstand dieser Sammlung. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts hat sich ein für die Arbeit im historischen Raum der Eidgenossenschaft kongenialer Rechtsbegriff herausgebildet.³⁸ Da die Bearbeiter oft mit einem Zeitraum von bis 500 Jahren konfrontiert sind, bedarf der Rechtsbegriff einer dynamischen und flexiblen Interpretation. Peter Liver unterschied 1955 Rechtserkenntnisquellen im engeren Sinn (Erlasse, Vereinbarungen, Beschlüsse, Rechtsaufzeichnungen, wie Stammesrechte, Öffnungen, Rechtsbücher sowie Formelsammlungen, Erzeugnisse der Rechtslehre und Rechtssprichwörter) von den Rechtsquellen im weiteren Sinn (Urkunden über Rechtsakte bzw. zur Erledigung von Streit-sachen, Einkünfteverzeichnisse (Urbare, Rödel), chronikalische Berichte über Rechtserzeugnisse). Unter Rechtsquellen im weitesten Sinne verstand er, wie auch sein Berner Kollege Hans Fehr, die Erzeugnisse der Dichtung, bildenden Kunst, der Sagen und des Volksbrauchtums sowie nicht schriftliche Rechtsaltertümer (Wahrzeichen, Symbole, Bauwerke und Gebrauchsgegenstände des Rechts).³⁹ Ursprünglich beschränkte man sich weitgehend auf die Rechtsquellen im engeren Sinn. In den letzten Jahrzehnten erfolgten zunehmend Weiterungen. Quellen, die im engeren oder weiteren Sinn einen juristisch relevanten, normativen Charakter aufweisen, sind daher grundsätzlich in die Sammlung aufzunehmen, soweit dies unter den finanziellen, personellen und zeitlichen Rahmenbedingungen möglich ist. Die zu edierenden Quellen sollen nicht nur den institutionellen, normativen Anspruch widerspiegeln,

Bloesch, 2 Halbbände; Rechtsquellen Luzern, Stadtrechte I, II, III, von Konrad Wanner, 3 Bände; Vogtei und Amt Weggis, von Martin Salzmann, 1 Band; Vogtei Willisau (1407–1798), von August Bickel, 2 Halbbände plus Ergänzungs- und Registerband; Rechtsquellen St. Gallen, Die Rechtsquellen der Stadt Wil, von Magdalen Bless, Peter Erni, Martin Salzmann, 2 Halbbände; Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts, von Magdalen Bless-Grabher, Stefan Sonderegger, 1 Band; Das Stadtbuch von 1673, von Ernst Ziegler, Ursula Hasler, Anne-Marie Dubler, 1 Band; Rechtsquellen Tessin, *Formulari notarili a cura di Elsa Mango-Tomei*, 1 Band; *Diritto statutario. Ordini di Dalpe e Prato (1286–1798)*, a cura di Mario Fransioli, Luisa Cassina, Andrea a Marca, 1 Band; Rechtsquellen Waadt, *Bailliege de Vaud et autres seigneuries vaudoises*, par Danielle Anex-Cabanis, Dominique Reymond, 1 Band; *Les mandats généraux bernois pour le Pays de Vaud 1536/1798*, par Regula Matzinger-Pfister, 1 Band. Zu Claudio Soliva als Lehrer und Forscher vgl. LUKAS GSCHWEND, Zur Geschichte der Rechtsgeschichte an der Universität St. Gallen, in: DERS. (Hrsg.), *Grenzüberschreitungen und neue Horizonte: Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees* (= Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, 1), Zürich/St. Gallen 2007, S. 3–26, 15–17.

38 Vgl. BLICKLE (Fn. 22), S. 122.

39 Vgl. PETER LIVER, Der Begriff der Rechtsquelle, Rechtsquellenprobleme im schweizerischen Recht, in: Festgabe der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den schweizerischen Juristenverein, ZBJV 91bis (1955), S. 1–55, 3 f.; ferner ZBINDEN (Fn. 36), S. 193.

sondern auch Einblick in die Rechtswirklichkeit und -entwicklung vermitteln. Sie sind freilich nicht die einzigen Erkenntnisquellen früherer Rechtszustände. Oft lassen sich Geltungsdauer und -bereich mancher Gesetze und Verträge nicht klar erfassen.⁴⁰

Rechtsquellen sind demnach neben gesetztem, hoheitlich geschöpftem sowie durch nicht staatliche autonome Körperschaften erlassenen Recht, Verträgen, und besonders bedeutsamen Gerichtsurteilen und -urkunden auch Texte, die über rechtlich relevante Gegebenheiten berichten, wie etwa Auszüge aus Notariats-, Ratsprotokoll- und Gerichtsbüchern, Schiedssprüche, Anträge, mitunter auch kurze chronikalische Berichte oder Gewohnheitsrecht, das schriftlichen Niederschlag gefunden hat. Den Hauptanteil macht das Satzungsrecht aus. Darunter fallen insbesondere Gesetze, Ordnungen und Mandate sowie Statuten. Ursprünglich stand dabei das Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Vordergrund. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts fanden immer öfter auch privatrechtliche Quellen etwa des Erbrechts ihren Niederschlag in der Sammlung. Um Sinn und Wirkung von Rechtssätzen deutlicher zu machen, werden bisweilen begleitende Nebenquellen aufgenommen, aus denen sich die Vorgeschichte und der passende Kontext der Hauptquelle ergibt.⁴¹

Die Abgrenzung fällt nicht immer einfach. Jedes Mandat hat sowohl der Form nach wie auch durch seinen Inhalt einen rechtlichen Charakter. Viele Rechtsakte sind in die Form einer Urkunde gekleidet, sodass sich die Frage stellt, ob ihre Edition einem Urkundenbuch überlassen werden soll. Die Berücksichtigung möglichst vieler Rechtsquellen im weiteren und weitesten Sinn stösst freilich an praktische Grenzen. So können etwa Gerichtsurteile und – was inhaltlich besonders ergiebig wäre – Rechtsgutachten und Gerichtsakten nur selten und höchstens auszugsweise aufgenommen werden. Keine Berücksichtigung finden rechtsideale Quellentexte oder anderweitige wissenschaftliche Arbeiten von Schweizer Juristen des Ancien Régime, zumal diese Schriften i.d.R. publiziert und in den Bibliotheken greifbar sind. Ebenfalls nicht erfasst wurden bisher Bilder, Rechtsgegenstände und rechtsarchäologische Funde.

Quellenauswahl sowie Struktur und Art der Wiedergabe stehen im zeitgenössischen wissenschaftlichen Diskurs. Die herrschenden Anschauungen innerhalb der Rechts- und Geschichtswissenschaft und insbesondere der historischen Hilfswissenschaften sind zu berücksichtigen. Die jeweiligen Bearbeiterinnen und Bearbeiter eines Bandes geniessen innerhalb der von der Stiftung erarbeiteten Vorgaben und Richtlinien eine gewisse Freiheit bei der Auswahl und Gliederung des Materials. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SSRQ leisten in Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Projektleitung sehr anspruchsvolle Forschungsarbeit. Nur sehr gut ausgewiesene

40 Vgl. SALZMANN (Fn. 8), S. 76.

41 Vgl. SALZMANN (Fn. 8), S. 76 f. sowie SOLIVA/SALZMANN (Fn. 1), S. 11.

Rechts- oder Fachhistorikerinnen und -historiker eignen sich daher für die Editionstätigkeit. Nicht die Fähigkeit zu abstraktem synthetisierendem Denken zählt, sondern vielmehr Präzision, Koordination und Übersicht, Organisationstalent sowie Ausdauer, Gewissenhaftigkeit und Beharrlichkeit. Selbstverständlich sind neben rechtshistorischen stets detaillierte einschlägige regional- und sprachgeschichtliche Kenntnisse notwendig. Je nach Quellenmaterial bedarf es überdies auch eingehender Erfahrung mit Archivarbeit, insbesondere dann, wenn die Bestände schlecht erschlossen und/oder in diversen öffentlichen und privaten Archiven verstreut liegen.

III. Aufbau und Gliederung

Die SSRQ ist nach den heutigen politischen Einheiten geordnet. Die Abteilungen werden nach den Kantongrenzen definiert, was den historischen Verhältnissen insofern gerecht wird, als die dreizehn Stände der Alten Eidgenossenschaft ihr Stammterritorium seit dem 16. Jahrhundert kaum verändert haben und die später dazu gekommenen Kantone zumeist einen auch historisch plausiblen inneren Sachzusammenhang aufweisen. Dieses Ordnungskriterium hat Eugen Huber mit dem Argument begründet, der grösste Teil der zu edierenden Rechtsquellen würde aus der Zeit nach 1500 stammen und damit bereits deutlich die Züge der kantonalen bzw. ständespezifischen Rechtsentwicklung widerspiegeln.⁴² Die kantonale Gliederung bietet indes gewisse Schwierigkeiten, wenn ein historisch engerer Bezug zu einem anderen Herrschaftsgebiet besteht, oder bei partikularem Recht der katholischen Kirche bzw. geistlichen Herrschaften, das sinnvollerweise nach den alten Diözesen zu ordnen ist.⁴³ Die Abteilungen enthalten erstens die Land- und – sofern vorhanden – die Stadtrechte und zweitens die Rechte der Herrschaften beziehungsweise Ämter. In diesen Teil werden lokale Rechtsquellen, Offnungen, Dorfordnungen und ähnliches mikrostrukturelles Recht aufgenommen.

Innerhalb der einzelnen Bände gelangen unterschiedliche inhaltliche Ordnungs- und Strukturkriterien zur Anwendung. Die neueren Editionen verzichten i.d.R. auf eine rechtslogische Struktur. Inhaltlich erfassen sie das, was man heute als Verfassungsrecht (Leges, Constitutiones, Satzungen, Handfesten, Offnungen, Hofrechte etc.), Verwaltungsrecht (Kirchen-, Polizei-, Wirtschafts-, Fürsorge-, Bildungs- und Steuerrecht) sowie als Verfahrens-, Privat- und Strafrecht bezeichnen würde.⁴⁴ Innerhalb dieser groben Ordnungskriterien erfolgt der Abdruck meist in chronologischer Reihenfolge, allenfalls weiter gegliedert nach Themen, Quellen- oder Sachzusammenhängen. Frühere Editoren, wie Hermann Rennefahrt, bemühten sich mitunter um eine

42 Vgl. RENNEFAHRT (Fn. 1), S. 414.

43 Vgl. KUNDERT (Fn. 35), S. 383.

44 Vgl. dazu HEROLD (Fn. 4), S. 436.

Quellenordnung im Sinne moderner juristischer Strukturkriterien. So hat Rennefahrt den siebten Band zum Berner Stadtrecht fein säuberlich nach Bürgerlichem Recht sowie Straf- und Prozessrecht geordnet. Innerhalb der Kategorie «Bürgerliches Recht» folgt er weitgehend dem pandektistischen Aufbau des ZGB.⁴⁵ Hält man sich vor Augen, dass es sich um Rechtsquellen des 15. bis 18. Jahrhunderts handelt, so vermag diese sich am Ordnungsdenken des Kodifikationszeitalters orientierende Struktur für den historischen Quellenstoff nicht die passende Form zu liefern.

IV. Interdisziplinärer Adressatenkreis

Die SSRQ ist ein Werk der historischen Grundlagenforschung. Eine besondere Stärke liegt darin, dass sie am Beispiel der Alten Eidgenossenschaft authentische Erkenntnisgrundlagen dafür liefert, wie im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Alten Europa Ordnung geschaffen wurde bzw. wie man sich damals um Ordnung und Friedenssicherung bemühte.⁴⁶ Die Edition zielt seit ihrer Gründung nicht nur auf die Bedürfnisse der rechtshistorischen Forschung.⁴⁷ Sie bietet Einblick in die Kulturgeschichte der Alten Eidgenossenschaft. Wer sich fundiert mit der älteren Geschichte der Schweiz befasst, wird nicht umhin kommen, auf die Rechtsquellen zurückzugreifen. Auch für die Orts- und Namensgeschichte, für die Volkskunde, die Kirchen- und Klostergeschichte sowie für die Sprachforschung liefert die Sammlung unentbehrliche Grundlagen. Es sind daher die Bedürfnisse aller angesprochenen Wissenschaftsgebiete abzudecken, insbesondere auch der Philologie.⁴⁸

V. Editionsgrundsätze

1. Auswahlkriterien: Authentische Volltexte und Regesten⁴⁹

Die Edition hat dem Benutzer grundsätzlich Quellenvolltexte buchstabengetreu zu liefern.⁵⁰ Wer mit der SSRQ arbeitet, hält das Quellenmaterial in Hän-

45 Vgl. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Siebenter Band, erste Hälfte: Das Stadtrecht von Bern VII: Zivil-, Straf- und Prozessrecht. Bearbeitet und herausgegeben von Hermann Rennefahrt, Aarau 1963.

46 Vgl. BLICKLE (Fn. 22), S. 122.

47 Bereits Ulrich Stutz hat im Vorwort seiner 1897 erschienenen Ausgabe der Högger Rechtsquellen auf den breiten wissenschaftlichen Adressatenkreis der Edition hingewiesen. Vgl. STUTZ (Fn. 27), S. IV.

48 Vgl. auch SOLIVA/SALZMANN (Fn. 1), S. 12 f.

49 Vgl. dazu AUGUST BICKEL/MAGDALEN BLESS-GRABHER/MARTIN SALZMANN, Editionsgrundsätze. Erarbeitet für die Edition der Schweizerischen Rechtsquellen, (nicht ediertes Typoskript), o.O. 1991, Kapitel I.

50 Zur Frage der formalen Anpassung der Schreibweise vor dem Hintergrund der polymorphen Dialektlandschaft der Schweiz vgl. BLICKLE (Fn. 22), S. 132 f.

den. Regesten und Verweisungen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn Rechtstexte in anderen gängigen und verbreiteten Editionen (Urkundenbücher) in entsprechender Qualität bereits abgedruckt wurden.⁵¹ Aus Platzgründen erfolgen bisweilen Teilabdrucke juristisch relevanter Stellen aus grösseren Quellencorpora. Angesichts der durch Zeit und finanzielle Mittel gesetzten Rahmenbedingungen ist stets neu unter Berücksichtigung der mannigfaltigen Bedürfnisse des interdisziplinären Adressatenkreises zu prüfen, ob eine Quelle als Vollabdruck, Auszug oder Regest erfasst werden soll.⁵² Absolute Auswahlkriterien gibt es nicht. Sie bewegen sich ständig zwischen den Polen von Allgemeinem und Besonderem sowie von Typischem und Wichtigem.⁵³

2. *Kommentare, Register und Glossare*

Recht ist an das Medium der Sprache gebunden. Ohne die notwendigen rechtssprachlichen Voraussetzungen sind Rechtsquellen unverständlich.⁵⁴ Bereits Ulrich Stutz betonte im Vorwort seiner Edition der Högger Rechtsquellen von 1897 die Notwendigkeit eines «geographischen, historischen, philologischen und juristischen Apparats», welcher die Rechtsquellen auch dem mit den lokalen Verhältnissen nicht vertrauten Fachmann verständlich mache.⁵⁵ Manche Bände enthalten kommentierende Einführungen, welche sich allerdings auf die notwendigen Grundlagen zu beschränken haben, um die Edition im Interesse der Langlebigkeit nicht zu stark im wissenschaftlichen Gegenwartsstrom zu verankern. Durch ausführliche und sehr sorgfältig erstellte Register, die auch als Glossar dienen, erhalten die Benutzer nicht nur ein wichtiges Orientierungsinstrument für die Arbeit mit den deutschen, französischen, italienischen, rätoromanischen und lateinischen Quellen, sondern es werden überdies schwer verständliche Wörter und Begriffe in der Bedeutung ihrer regionalen zeitgenössischen Verwendung erklärt. Bei den deutschsprachigen Quellen liefert die Erschliessung und Abgrenzung der zeitgebundenen, lokalen alemannischen Dialektfärbung einen unschätzbaren Beitrag zur philologischen Erforschung des Schweizerdeutschen. Vermittelt dieser Glossare wird es möglich, die Texte i.d.R. allein mit Hilfe des Registers jedenfalls sprachlich zu verstehen. Die Register der SSRQ dienen der Ge-

51 Eugen Huber hat bereits 1893 gefordert, es sei neben der Edition der nicht gedruckten Quellen auch die «vollständige Reproduktion des zerstreut publizierten Stoffes» anzustreben. Vgl. RENNEFAHRT (Fn. 1), S. 414.

52 Vgl. auch SALZMANN (Fn. 8), S. 82; ferner ZBINDEN (Fn. 36), S. 194 unter Hinweis auf Wilhelm Heinrich Ruoff.

53 Vgl. dazu KUNDERT (Fn. 35), S. 380.

54 Vgl. dazu KUNDERT (Fn. 35), S. 380 sowie KARL SIEGFRIED BADER, *Recht – Geschichte – Sprache*, in: *Historisches Jahrbuch* 93 (1973), S. 1–20.

55 Vgl. STUTZ (Fn. 27), S. IV.

schichtwissenschaft und philologischen Germanistik aber auch als Nachschlagewerke für die Wortsinnerschliessung und Deutung anderer Quellen aus der jeweiligen Gegend.⁵⁶ Damit sind sie nicht nur eine wichtige Hilfestellung für die Lektüre der Rechtsquellen, sondern erfüllen eine hilfswissenschaftliche Schlüsselfunktion für die Erforschung regionalhistorischer Quellen aller Art.

3. *Darstellung der Quellentexte*

Gemäss den Editionsgrundsätzen von 1991 enthält die Einrichtung jedes Bandes Titlei, Vorspann, Editionsteil, Anhänge und Register. Der einzelne Text wird abgedruckt mit Kopf (Überschrift oder Titelregist, Datum), Quellentextkörper (Hauptstück), text- und sachkritischen Anmerkungen. Stückbeschreibung (betr. Standort, Beschreibstoff, Überlieferungsart, Format, Erhaltungszustand, Sprache, Unterschriften, Kanzleivermerke, Siegel, Dorsualnotizen, evtl. Druck) und (Vor)Bemerkungen ergänzen den Quellendruck.⁵⁷

VI. Finanzierung und Public Relations

Die Finanzierung des Projekts trugen in den ersten Jahren gemeinsam der Schweizerische Juristenverein und der Bund. 1896 wies der Rechtsquellenfonds rund 3000 Franken aus.⁵⁸ 1936 zog sich der Bund zufolge des durch die Wirtschaftskrise bedingten Einnahmerückgangs bei Steuern und Abgaben zurück.⁵⁹ Da der Schweizerische Juristenverein die anfallenden Mehrkosten übernahm und sich die Kosten weitgehend auf die technische Herstellung der Bände beschränkten – die Editoren arbeiteten damals hauptsächlich im Neben- und Ehrenamt – konnte die Sammlung erfolgreich weitergeführt werden. Mit der Einrichtung des Friedrich Emil Welti-Fonds mit dem Stiftungszweck «zur Förderung der Herausgabe bernischer und schweizerischer Rechtsquellen in der vom Schweizerischen Juristenverein veranstalteten Sammlung schweizerischer Rechtsquellen» wurde nach 1940 erstmals die Finanzierung von Mitarbeitern möglich.⁶⁰ Bis heute bilden die Leistungen dieser Stiftung eine wichtige Säule des Finanzierungskonzepts der SSRQ.

56 Zur Bedeutung der Register vgl. HEROLD (Fn. 4), S. 438.

57 Vgl. AUGUST BICKEL/MAGDALEN BLESS-GRABHER/MARTIN SALZMANN (Fn. 49), Kapitel II.

58 Vgl. FRITZSCHE (Fn. 2), S. 363.

59 Vgl. RENNEFAHRT (Fn. 1), S. 414 f.

60 Vgl. RENNEFAHRT (Fn. 1), S. 419 f. sowie HEROLD (Fn. 4), S. 438 f. Friedrich Emil Welti (1857–1940), vermöglicher Jurist und Privatgelehrter, Sohn des gleichnamigen Bundesrats und Schwiegersohn des Eisenbahnbarons und SKA-Gründers Alfred Escher, hatte jahrelang der Rechtsquellenkommission angehört und selbst Berner und Freiburger Rechtsquellen ediert. Er verfügte testamentarisch, dass ein Teil seines nachgelassenen Vermögens als Stiftung unter anderem zur Honorierung der Herausgeber bernischer und schweizerischer Rechtsquellen dienen sollte. Vgl. FRITZSCHE (Fn. 2), S. 363.

Für die Finanzierung dieses Grossprojekts bedingt die nationale Bedeutung des Projekts heute, dass alle Kostentragungsebenen in der Schweiz einzubinden sind. Der Bund beteiligt sich seit den 1960er Jahren via Nationalfonds, die Kantone ermöglichen der Rechtsquellenstiftung etwa über ihren Lotteriefonds die Finanzierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und beteiligen sich, wie manche Gemeinden und Korporationen an den Druckkosten. Sodann sind auch Stiftungen, welche ihrem Zwecke nach juristische, historische oder Grundlagenforschung aller Art fördern, eingebunden. Da das edierte Quellenmaterial sich auf jenes der Alten Eidgenossenschaft beschränkt, besteht gegenwärtig keine Möglichkeit, Mittel der Wissenschaftsförderung der Europäischen Union zu erlangen.

Der SNF trägt heute etwas weniger als die Hälfte der gesamten Forschungskosten. Der Erfolg der Edition in den letzten vier Jahrzehnten erklärt sich nicht zuletzt durch diese kontinuierliche Förderung. Allerdings erfolgt daraus auch eine unmittelbare Abhängigkeit von der Förderung durch den SNF. Die langjährige und erfolgreiche Zusammenarbeit hat sich sehr bewährt. Eine institutionelle Verselbständigung des Projekts nach dem Vorbild etwa der MGH ist mit den Grundsätzen der Forschungsförderung in der Schweiz nicht vereinbar und angesichts der Vorgeschichte der SSRQ kaum realisierbar, sind doch die Editionen einiger Kantone bereits vollständig oder weitgehend abgeschlossen, während in anderen damit noch gar nicht begonnen wurde.

Die Rechtsquellenstiftung ist gemeinsam mit dem Verlag Schwabe dafür besorgt, dass die SSRQ auch in den ausländischen Bibliotheken präsent ist. Im Vordergrund stehen die Bibliotheken des deutschsprachigen Raums, aber auch die grossen National- und Zentralbibliotheken des fremdsprachigen Auslands in Europa und Nordamerika sowie auf mitteleuropäische Geschichte spezialisierte Bibliotheken sollten über die SSRQ verfügen. Die Auflagen (300–400 Exemplare) finden sodann in Schweizer Historiker- und Juristenkreisen ihre private Käuferschaft.

Neuerdings präsentiert die Rechtsquellenstiftung das Projekt der SSRQ auch mittels einer eigenen dreisprachigen website der weltweiten research community.⁶¹ In den Regionen ist die Rechtsquellenstiftung gemeinsam mit den Editorinnen und Editoren, welche öfters auch mit Vorträgen und Publikationen über ihre Forschung an die Öffentlichkeit treten, insbesondere durch die Vernissagen der Quellenbände präsent. Diese Anlässe machen immer wieder deutlich, dass die Edition ein interessiertes Publikum findet, das weit über den engeren Adressatenkreis der Wissenschaft hinaus reicht. In der Tages-

61 www.ssrq-sds-fds.ch und www.rechtsquellen.ch.

presse finden sich auch unabhängig von Vernissagen und Jubiläumsanlässen Artikel zur SSRQ.⁶²

C. Aktualität und Desiderate

Obleich die für die geisteswissenschaftliche Forschungslandschaft der Schweiz einmalige Kontinuität neben der Qualität als wichtiger Legitimationsfaktor für eine Weiterführung imponiert, drängt sich im Zeitalter zunehmender Ökonomisierung der Wissenschaft die Frage auf, ob und inwiefern dieses im 19. Jahrhundert entstandene Projekt heute noch aktuell ist. Die Wissenschaftslandschaft hat sich im 20. Jahrhundert auch innerhalb der Jurisprudenz erheblich verändert. Die Frage entbehrt nicht einer gewissen Brisanz, zumal es sich um ein kostspieliges Projekt handelt.

Im Gegensatz zum 19. und zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts versteht die Rechtsquellenstiftung die SSRQ heute nicht mehr als «vaterländisches» Unterfangen. Da die Geschichtswissenschaft wie auch die Rechtsgeschichte seit längerem die Scheuklappen einer nationalhistorischen Forschungsperspektive abgelegt haben und ein reger internationaler Austausch innerhalb dieser Disziplinen stattfindet, ist die SSRQ auch ein international wirkendes Forschungsprojekt, das seit geraumer Zeit im ganzen deutschsprachigen Wissenschaftsraum und darüber hinaus beachtet wird.⁶³ Angesichts der gesamtschweizerischen Zielsetzung, des bisherigen Projektverlaufs, der transdisziplinären Bedeutung des edierten Materials sowie des monumentalen Umfangs des Projekts, handelt es sich jedoch zweifellos um ein nachhaltiges und auf Langzeitwirkung angelegtes wissenschaftliches Unterfangen von grosser nationaler Bedeutung und internationaler Ausstrahlung.⁶⁴ Es ist in Europa einmalig.⁶⁵

Im Gegensatz zu synthetisierenden Grossdarstellungen und wissenschaftlich kommentierten Inventarreihen ist die Halbwertszeit einer sorgfältig erstellten Quellenedition überaus lang. Die ältesten Bände der SSRQ gehören nach wie vor zum alltagstauglichen Handwerkszeug der einschlägigen Forschung. Quelle bleibt – soweit sie in authentischer Fassung gehoben und erschlossen wird – Quelle. Was sich ändert ist ihre Lesart und Interpretation. So war es denn auch v.a. die kommentierende Einleitung, welche im Rahmen ei-

62 Vgl. etwa CAROLINE SCHNYDER, *Alchemie, Garn und Unschuld. Die «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» – ein monumentales Editionsunternehmen*, in: NZZ Nr. 48 (26./27. Februar 2005), S. 68 und PETRA MÜHLHÄUSER, *Forschung im Dorfarchiv*, in: St. Galler Tagblatt vom 28. März 2007 sowie Uschi Meister, *Leuchtturm in der Historik-Landschaft*, in: Die Südschweiz am Sonntag vom 1. April 2007, S. 9.

63 Vgl. dazu die Beiträge von BLICKLE (Fn. 22) und KUNDERT (Fn. 35).

64 Vgl. SOLIVA/SALZMANN (Fn. 1), S. 12 f.

65 Vgl. BLICKLE (Fn. 22), S. 121.

ner Neuauflage der Berner Handfeste an den neuen Erkenntnisstand der Forschung angepasst werden musste.⁶⁶ Dies ist aber die Ausnahme. Selbstverständlich sind im Laufe der Jahrzehnte durch Integration neuer quellenkritischer Erkenntnisse und Durchsetzung einheitlicher editorischer Standards qualitative Verbesserungen realisiert worden und weiterhin möglich.

Der von Jahr zu Jahr immer umfangreicher freigelegte Rechtsquellenkörper der einzelnen Hoheitsträger in der Alten Eidgenossenschaft bildet wesentliches Untersuchungsgut nicht nur rechts- und verfassungsgeschichtlicher, sondern auch anderweitiger historischer, volkskundlicher und philologischer Forschung. Der Bedarf nach quellengestützter historischer Forschung ist ungebrochen. Wissenschaftliche Editionen werden im Zeitalter der Internationalisierung und globalen Vernetzung der Wissenschaft immer wichtiger.⁶⁷ Die moderne Quellenkritik schafft neue Chancen und Perspektiven für eine quellennahe Geschichtswissenschaft, ja sie erneuert geradezu die Notwendigkeit einer neuen Aufarbeitung mancher vermeintlich zu Ende geschriebener Themen. Wenn es richtig ist, dass jede Generation die Geschichte neu schreiben soll, dann hat das selbstverständlich gestützt auf die seither neu zugänglichen Quellen zu geschehen. Die einfache Verfügbarkeit ermöglicht eine quellenzugewandene Auseinandersetzung innerhalb der Forschung. Ein solcher Diskurs lässt sich bei nur schwer zugänglichem Quellenmaterial nur sehr beschränkt entwickeln.

Sowohl die schweizerische Rechts- und Verfassungsgeschichte als auch die Wirtschafts- und Sozialgeschichte ziehen gleichermaßen grossen Nutzen aus der SSRQ. Ohne diese Edition wäre der hohe Erkenntnisstand der Forschung innerhalb der historischen Disziplinen nicht möglich geworden. Sie ist für eine quellengestützte Geschichtsforschung in der Schweiz längst nicht mehr wegzudenken. Obschon die geringe Zahl rechtshistorischer Lehrstühle an den Schweizer Universitäten gleichermaßen wie das Fehlen einer universitätsunabhängig institutionalisierten rechtshistorischen Forschung die Verarbeitung des edierten Materials keineswegs begünstigen, stösst die SSRQ im In- und Ausland auf grosse Beachtung und Nachfrage.

Während für Glarus und Zug⁶⁸ die Edition abgeschlossen und für Bern und Aargau weitgehend vollendet ist, bedarf es für manche Stände noch grosser Anstrengungen, bis wenigstens die wichtigsten Rechtsquellen erscheinen können. So bleibt etwa für Zürich oder die beiden Basel, aber auch für die Innerschweiz noch Grundlegendes zu leisten.

66 SSRQ Bern I/1 und 2 (1971). Zur Neuauflage vgl. KUNDERT (Fn. 35), S. 385.

67 Die Schweizerische Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts hat 2006 in Basel eine grosse internationale Tagung zum Thema «Die Zukunft der wissenschaftlichen Edition» durchgeführt.

68 Kundert bezeichnet die Zuger Edition allerdings als «blosse Regestenwerke», da sie zu wenige Volltexte wiedergeben. Vgl. KUNDERT (Fn. 35), S. 384. Dies zeigt, dass die rasche Erledigung mitunter nicht im Interesse des Gesamtwerks liegt.

Besonders erfreulich ist, dass das Editionsunternehmen in allen vier Sprachgebieten präsent ist und praktisch jedes Jahr mindestens ein Band zur Publikation gelangt. So sind in den vergangenen Jahren sowohl waadtländische als auch Tessiner und Engadiner Rechtsquellen erschienen.⁶⁹

Während die Rechtsquellenammlung ursprünglich ein rein rechtshistorisches Projekt war, an dem hauptsächlich Juristen arbeiteten, sind es heute zum grössten Teil Fachhistorikerinnen und -historiker, welche die Editionen betreuen. Auch im Stiftungsrat wirken zur Hälfte Historiker, hauptsächlich Archivare. 1999 hat der damalige Berner Ordinarius für Neuere Geschichte, Peter Blickle, sich in einem Aufsatz in der *Historischen Zeitschrift* ausführlich mit der SSRQ auseinandergesetzt und dem Editionsprojekt ein vorzügliches Zeugnis ausgestellt. Insbesondere weist er in seiner Analyse auf das enorme, bisher längst nicht ausgeschöpfte Potenzial der Rechtsquellenammlung für die historischen Forschungsdisziplinen hin. Seiner Einschätzung nach bildet die Sammlung sowohl in ihrer Konzeption als auch durch ihre Form ein Forschungssubstrat von grösster Bedeutung für die gesamte mitteleuropäische Geschichtswissenschaft.⁷⁰ Die Menge und Qualität des edierten Materials wird diversen Forschungsprojekten in allen historischen Disziplinen über viele Jahrzehnte hinweg essentielle Dienste leisten. Die Nachhaltigkeit der Sammlung für die Forschung erweist sich damit als exorbitant.

Das Fachwissen über Quelleneditionen wird angehenden Historikerinnen und Historikern in den heutigen, bolognakonformen Studiengängen an der Universität kaum mehr vermittelt, noch viel weniger erfolgt dies in den juristischen Studiengängen. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der laufenden Editionsprojekte, das erarbeitete Fachwissen über die Generationen hinweg weiterzugeben. Dieser Obliegenheit versucht die Rechtsquellenstiftung durch die Organisation von Fachtagungen und Workshops zu Themen und Problemen des Editionswesens nachzukommen.⁷¹ Zum Editionsziel gesellt sich damit auch die Verpflichtung zur Weiterbildung. Diese Forderung haben die MGH bereits im 19. Jahrhundert an das eigene Unterfangen gestellt. Es ist aktueller denn je, will man nicht riskieren, dass wertvolles, nur schwer rekonstruierbares Fachwissen mit der Zeit verloren geht.

69 Waadt: B. Droits seigneuriaux et franchises municipales. II. Bailliage de Vaud et autres seigneuries vaudoises, par Danielle Anex-Cabanis, Dominique Reymond, Basel 2001; C. Epoque bernoise. I. Les mandats généraux bernois pour le Pays de Vaud, 1536–1798, par Regula Matzinger-Pfister, Basel 2003; Tessin: A. Diritto statutario. I. Ordini di Dalpe e Prato (1286–1798), a cura di Mario Fransioli, Luisa Cassina, Andrea a Marca, Basel 2006; C. Formulari notarili, Volume I, a cura di Elsa Mango-Tomei, Aarau 1991; Graubünden: Der Gotteshausbund, 1. Band: Oberengadin, 2. Band: Unterengadin, 3. Band: Müntertal, 4. Band: Indices, von Andrea Schorta, Aarau 1980/81/83/85.

70 Vgl. BLICKLE (Fn. 22), S. 131 ff.

71 Letztmals fand am 25. November 2006 in St. Gallen eine von der Rechtsquellenstiftung gemeinsam mit dem St. Galler Stadtarchiv und der Universität St. Gallen organisierte internationale Tagung zum Thema «Quelleneditionen als historische Grundlagenforschung» statt.

Die SSRQ erscheint in der Form wertvoller bibliophiler Bände. Da die wissenschaftliche Leitung der Rechtsquellenstiftung selbst den Drucksatz erstellt, fallen die Druckkosten z. Zt. relativ günstig aus. Die ansprechende Gestaltung verhilft dazu, nicht nur Bibliotheken und Forscherinnen und Forscher für die Anschaffung zu gewinnen, sondern auch Sammlerinnen und Sammler anzusprechen. Die Bände sind für ein langes Leben geschaffen. Sie sollen auch materialmässig nach hundert Jahren noch verwendbar sein.

Es ist heute technisch ohne weiteres möglich, auch die SSRQ auf CD-ROM zu publizieren, was kostengünstiger wäre als der bibliophile Druck. Da die einzelnen Bände der SSRQ auf eine Verwendungsdauer von mindestens einem Jahrhundert angelegt sind, eignen sich schnelllebige und fragile Datenträger jedoch nicht. Daher kann die CD-ROM ein Buch höchstens ergänzen, niemals aber ersetzen, denn sie ist im Vergleich zum Buch sehr empfindlich und rasch beschädigt. Die Kompatibilität verschiedener Hard- und Software-systeme kann nicht gewährleistet werden, schon gar nicht über lange Zeiträume hinaus. Einige der genannten Nachteile gelten auch für eine Online-Publikation via Internet, wobei diese Variante leistungsfähiger und zukunftsorientierter erscheint, als die Publikation mittels elektronischer Datenträger. Allerdings bleibt festzuhalten, dass auch die Internetpublikation keinerlei Realersatz für die Bände zu gewährleisten vermag. Die äusserst vorteilhafte enorme Leistungsfähigkeit der Informatik etwa bei der Suche einzelner Begriffe gelangt aufgrund der in den Rechtsquellen oft abweichenden Schreibweise nur sehr beschränkt zur Entfaltung. Die elektronische Suchfunktion kann das in mühsamer Handarbeit erstellte Register daher nicht ersetzen.

D. Ausblick

Die Aufgabe der SSRQ ist längst noch nicht abgeschlossen. Zur Zeit arbeiten ein gutes Dutzend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an laufenden Projekten, so in Luzern (Stadtrechtsquellen, Entlebuch), Freiburg (Première collection des lois, unmittelbar vor Abschluss), beide Appenzell, St. Gallen (Sarganserland, Rheintal), Graubünden (Zehngerichtebund, Surselva), Aargau (Freie Ämter III), Thurgau (Gemeine Herrschaft – Landeshoheit, Bischofszell), Waadt (Les coutumiers vaudois sous le régime bernois), Tessin (Locarno, Lugano, Mendrisio, Valmaggia; Notariatsbücher) Zürich (Richterbrief) sowie im Wallis (Ober- und Unterwallis). Im laufenden Berichtsjahr sind vier neue Bände erschienen.⁷²

72 Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, zweiter Teil, Rechte der Landschaft, 9. Band, Die Freien Ämter II: Die Landvogteiverwaltung 1712–1798. Die Reuss bis 1798, von Jean Jacques Siegrist (und Anne-Marie Dubler, Basel 2006; Le Fonti del diritto del cantone Ticino, A. Diritto statutario, I. Ordini di Dalpe e Prato (1286–1798), a cura die Mario Fran-

Die Edition wird auch in den kommenden Jahren fortgesetzt und im Rahmen des Möglichen auch ausgebaut. Die MGH haben 1999 unter dem provokativen Titel *Quelleneditionen und kein Ende* ein Bändchen publiziert, das die Notwendigkeit der Fortführung des bald zweihundertjährigen Unternehmens aufzeigt.⁷³ Vieles, was dort gesagt wird, gilt auch für die SSRQ.

Etwas eigenartig mutet es angesichts der heutigen Forschungsinteressen an, dass die Sammlung auf das Ende des Ancien Régime 1798 terminiert ist. Die Rechtsquellenstiftung wird sich mit der Frage auseinandersetzen haben, inwiefern diese historisch zweifellos sinnvolle zeitliche Begrenzung heute noch aktuell ist. Für die Gründergeneration lagen die Motive auf der Hand: Der riesige normative Output der nach damaliger Empfindung wenig rühmlichen Helvetik war bereits weitgehend vollständig greifbar. Der nach 1803 reaktionären rechtlichen Orientierung der Mediations- und Restaurationsperiode vermochten die Juristen im späten 19. Jahrhundert wissenschaftlich wenig abzugewinnen. Die regenerierten Kantone hatten ihre Gesetzgebungen nach 1830 für die damaligen praktischen Bedürfnisse zugänglich gemacht. Im Hinblick auf die ursprünglich wichtige patriotische Motivation des Projekts war die Epoche bis 1848, die in einem den Zusammenhalt der Eidgenossenschaft sehr belastenden, politisch und konfessionell motivierten Bürgerkrieg ihr Ende gefunden hatte, wenig interessant. Was nach 1848 an Gesetzgebung entstanden war, galt den Zeitgenossen der Gründergeneration des Schweizerischen Juristenvereins als geltendes Recht und lag auch für die damaligen Bedürfnisse ausreichend ediert vor, sodass die Begrenzung des Unternehmens auf das Ancien Régime völlig gerechtfertigt erschien.

Aus heutiger Sicht präsentiert sich die Situation völlig verschieden. Das 19. und frühe 20. Jahrhundert sind als Forschungsperspektiven zu einem wichtigen Segment der Rechtsgeschichte und der juristischen Zeitgeschichte geworden. Die Mehrheit der in der Schweiz in den letzten zehn Jahren verfassten rechtshistorischen Dissertationen befasst sich mit Themen aus dieser Zeit. Gemessen am intensiven Interesse ist das juristische Quellenmaterial insbesondere des 19. Jahrhunderts aber mangelhaft erschlossen. Zu denken ist nicht nur an die Gesetze, Verordnungen und Hauptmaterialien auf Bundes- und kantonaler Ebene, die immerhin über Bundesarchiv und Landesbiblio-

sioli con la collaborazione di Luisa Cassina, Andrea a Marca, Basel 2006; Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil, Rechte der Landschaft, 2. Band, Vogtei Willisau (1407–1798), Ergänzungs- und Registerband, von August Bickel, Basel 2007; Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Zweiter Teil, Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil, Zweite Reihe, 1. Band (Doppelband): Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil (mit den Höfen Busskirch/Jona, Kempraten und Wagen), von Pascale Sutter, Basel 2007. Eine Übersicht der lieferbaren Bände findet sich unter www.schwabe.ch.

73 Vgl. insbesondere ARNOLD ESCH, Der Umgang des Historikers mit seinen Quellen. Über die bleibende Notwendigkeit von Editionen, *Monumenta Germaniae Historica: Quelleneditionen und kein Ende?*, München 1999, S. 7–30.

thek bzw. die Staatsarchive zu finden sind. Schwieriger greifbar sind die Protokolle des Bundesrats und vieler vorberatender Kommissionen. Die Materialien zu den kantonalen Legislationsprozessen sind bis zum Ersten Weltkrieg schlecht erschlossen und nicht selten höchstens handschriftlich festgehalten, was für den modernen, mit der bis 1920 üblichen deutschen Handschrift nicht vertrauten Benutzer ein nicht unbedeutendes Hindernis für den Quellenzugang darstellt.⁷⁴

Heute ist die Anhandnahme einer grossen Rechtsquellenedition (Bund und Kantone) für den Zeitraum von 1803 jedenfalls bis 1874 (Totalrevision der Bundesverfassung, Einführung des Bundesgerichts), besser noch bis 1945, ernsthaft zu prüfen. Eine in gewisser Hinsicht ähnliche Forderung zur Prüfung einer Erweiterung stellte anlässlich des Schweizerischen Juristentags bereits 1964 Eduard Eichholzer, der allerdings «insbesondere an Privaturkunden aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts» dachte.⁷⁵ Im folgenden Jahr unterstützte Jacob Wackernagel diese Forderung, doch müsse diese Edition von der SSRQ vollkommen getrennt werden.⁷⁶ 1976 wurde die Idee von Werner Kundert aufgegriffen.⁷⁷ Keinesfalls dürfte eine solche Erweiterung der SSRQ jedoch das ursprüngliche Projekt behindern oder gefährden, denn darin liegt der historische Auftrag der die heutige Juristengeneration mit dem nun bald 150-jährigen Editionsanliegen des Schweizerischen Juristenvereins verbindet.

Zusammenfassung

1894 traf der Schweizerische Juristenverein den Entscheid, eine Sammlung der bis 1798 im Gebiet der Schweiz entstandenen Rechtsquellen herauszugeben. Im Geiste der historischen Rechtsschule und gepaart mit nationalem Selbstbewusstsein wurde die Arbeit an diesem monumentalen Projekt von «vaterländischer» Bedeutung aufgenommen. Im Vordergrund stand die systematische und authentische Quellenwiedergabe, um die Rechtsquellen im Sinne eines Grundlagenwerkes von unbeschränkter Verwendungsdauer v.a. der rechts-, geschichts- und sprachwissenschaftlichen Forschung zugänglich zu machen. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts entwickelte sich die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen zu einem modernen, interdisziplinären Editionsprojekt, welches über mehrere Jahrhunderte hinweg die Kulturgeschichte institutioneller Konflikterledigung widerspiegelt und zunehmend über die

74 In jüngster Zeit hat der Berner Rechtsanwalt Urs Fasel dieses Desiderat durch die Edition von Quellenbänden zum schweizerischen Obligationen- und Sachenrecht auf Bundesebene etwas zu entschärfen versucht. Vgl. URS FASEL, Handels- und obligationenrechtliche Materialien, Bern/Stuttgart/Wien 2000 sowie DERS., Sachenrechtliche Materialien. Von den ersten Entwürfen bis zum Gesetz 1912, Basel 2005.

75 Vgl. EDUARD EICHHOLZER, Antrag, Protokoll der Jahresversammlung 1964, in: ZSR 105 NF 83 (1964), 2. Hbd., S. 668.

76 Vgl. JACOB WACKERNAGEL, Kommissionsbericht, in: ZSR 106 84 NF (1965), 2. Hbd., S. 889.

77 Vgl. KUNDELT (Fn. 35), S. 383.

Grenzen der Schweiz hinaus bei Forscherinnen und Forschern verschiedenster Fachrichtungen auf grosses Interesse stösst.

Résumé

En 1894, la Société suisse des juristes a pris la décision d'éditer une collection des sources du droit suisse jusqu'à l'année 1798. Le travail sur ce projet monumental d'une portée quasi patriotique a été entrepris dans l'esprit de l'école historique du droit et avec la conscience des valeurs nationales. La reproduction systématique et authentique des sources dans le sens d'un ouvrage de référence d'une durée d'utilisation illimitée, visant à donner accès à ces sources avant tout à la recherche scientifique juridique, historique et linguistique, était au centre des préoccupations. Au cours du 20^{ème} siècle, la collection des sources du droit suisse est devenue un projet d'édition, moderne et interdisciplinaire, reflétant sur plusieurs siècles l'histoire culturelle de la liquidation institutionnelle des conflits et qui suscite toujours davantage un grand intérêt par-delà les frontières de la Suisse auprès des chercheurs des disciplines les plus diverses.

